

Augenwischerei und Förderung von Ressentiments

Andrea Dallek, Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein

Das „Integrationsgesetz“ und seine desintegrierenden Bestandteile

Seit dem 6.8.2016 ist das neue „Integrationsgesetz“ in Kraft. Klar ist, welche Änderungen mit dem Gesetz einhergehen. Noch unklar ist, wie diese Änderungen im Einzelnen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden sollen. (Stand 19.08.2016)

Noch vor der Sommerpause wurde das am 25.05.2016 von der Bundesregierung verabschiedete, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit dem Bundesministerium des Innern vorgelegte „Integrationsgesetz“ im Bundestag beschlossen. Der Zugang für Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt ist in Teilen vereinfacht worden: Für Asylsuchende und Geduldete wird – nicht flächendeckend in allen Bundesländern, aber in ganz Schleswig-Holstein – für drei Jahre die Vorrangprüfung bei der Arbeitssuche ausgesetzt. Nach dem generellen Arbeitsverbot von drei Monaten wird also nicht mehr geprüft, ob andere Arbeitnehmer*innen für einen konkreten Job zur Verfügung stünden. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen (z. B. Mindestlohn, Sicherheit, Höchstarbeitszeit) dagegen bleibt bestehen, so dass weiterhin eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden muss.

Auch die Zulassung für eine Tätigkeit in Leiharbeit ist nun möglich. Zudem ist die Ausstellung von verlängerten Duldungen während einer

Ausbildung nicht mehr an ein bestimmtes Alter geknüpft. Nach erfolgreichem Abschluss soll den Ausgebildeten eine Duldung für weitere sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden, bei einer Anschlussbeschäftigung ein zweijähriges Aufenthaltsrecht. Durch andere Änderungen wird das „Integrationsgesetz“ indes das Gegenteil von Integration bewirken.

Wohnsitzauflagen und Leistungseinschränkungen

Nach dem Gesetz sollen anerkannte Flüchtlinge dazu verpflichtet werden, sich an Wohnorten niederzulassen, denen sie von Behörden zugewiesen wurden. Wohnsitzauflagen stehen jedoch im Widerspruch zum Recht auf Freizügigkeit, das Flüchtlinge nach Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention genießen. Eine Förderung der Infrastruktur z. B. im ländlichen Raum würde demgegenüber bewirken, dass sich – nicht nur – Flüchtlinge an diesen Orten freiwillig dauerhaft niederließen, und wäre daher eine sinnvolle Alternative. Ob diese Wohnsitzauflage in Schleswig-Holstein umgesetzt wird, ist derzeit noch offen.

Nach den Asylpaketen I und II ist der § 1a Asylbewerberleistungsgesetz erneut verschärft worden: Der neuen Gesetzgebung zufolge soll Asylsuchenden der Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum beschnitten werden, wenn sie sich weigern, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Zugleich sollen Asylsuchende zu Integrationskursen verpflichtet werden. Diese Regelung ist jedoch vor dem Hintergrund absurd, dass bislang zu wenig Integrationskurse in Deutschland angeboten werden und beispielsweise Afghan*innen während des Asylverfahrens explizit von der Teilnahme

an diesen Kursen ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber schürt insofern lediglich Ressentiments gegenüber vermeintlich „integrationsunwilligen“ Asylsuchenden, die Integrationskurse besuchen wollen, es rechtlich wie faktisch aber nicht können.

Unsicherheit und Prekarisierung

Auch das Aufenthaltsrecht ist durch das neue Integrationsgesetz verschärft worden: Anerkannte Flüchtlinge erhalten nicht wie bisher nach drei Jahren, sondern erst nach fünf Jahren eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis, und dies nur, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen und z. B. einen Arbeitsplatz vorweisen können. Unter Flüchtlingen sorgt diese Änderung für große Unsicherheit – erste Missverständnisse führen zur Sorge, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) alle Asylanträge ablehnt, wenn während des Asylverfahrens kein Arbeitsplatz gefunden wird. Gerade für Traumatisierte, die nur bedingt oder nicht arbeitsfähig sind, entsteht hier ein existenzielles Problem. Nach Jahren der Flucht und langwierigen Asylverfahren suchen Geflüchtete vor allem eine dauerhafte Perspektive. Unsicherheit ist dabei Gift für gelingende Integration. Schon das Warten auf die Überprüfung des Bleiberechtes nach drei Jahren hatte keine integrationsfördernde Wirkung – die Verlängerung auf fünf Jahre erst recht nicht.

Verschärft wird die auch Möglichkeit, Schutzsuchende vom Asylrecht auszuschließen, wenn ein angeblich sicherer Drittstaat bereit ist, die betroffenen Personen wieder aufzunehmen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass Asylsuchende – wenn sie arbeitsfähig und nicht erwerbstätig

sind – , zu „Arbeitsgelegenheiten“ im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ verpflichtet werden können. „Arbeitsgelegenheit“ bedeutet dabei ein 80-Cent Job. Damit steht zu befürchten, dass die Bundesregierung versucht, das viel kritisierte Konzept der Agenda 2010 nun auch auf Flüchtlinge anzuwenden. Ein-Euro-Jobs haben auch für deutsche Arbeitslose oft keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt geschaffen.

Was nötig ist: Dezentrale Unterbringung, Altfallregelungen, Integrationskurse für alle

Das „Integrationsgesetz“ ist insofern kein Schritt in die Richtung einer modernen Einwanderungsgesellschaft, sondern fällt meilenweit hinter wissenschaftliche

und praktische Erkenntnisse zurück. Viele der Regelungen sind zudem offensichtlich verfassungs- und europarechtswidrig. Erneut lässt der Gesetzgeber die Gelegenheit aus, echte Fortschritte in Richtung einer Gesellschaft für Alle zu beschreiben. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat gemeinsam mit anderen Landesflüchtlingsräten und PRO ASYL hat schon lange gefordert, Flüchtlinge dezentral unterzubringen, mehr Geld in den sozialen Wohnungsbau zu investieren, Asylsuchenden im Rahmen einer Asyl-Amnesie eine Aufenthaltserlaubnis zu geben, sofern ihr Asylantrag seit einem Jahr nicht bearbeitet wurde, und endlich die Integrations- und Sprachkurse massiv auszubauen und für alle Asylsuchenden zu öffnen. Diese Forderungen gälte es umzusetzen.

Korrektur

In der letzten Ausgabe des Schlepper haben wir im Informationskasten „Flüchtlingsberatung beim Flüchtlingsrat“ die E-Mail-Adresse der Refugee Law Clinic Kiel leider nicht korrekt angegeben (Schlepper Nr. 77/78, S. 11). Die Adresse lautet: info@law-clinic-kiel.de. Wir bitten um Nachsicht.



Deutschunterricht in Schleswig-Holstein.

Foto: Peter Werner.